



Merkblatt

Umgang mit mineralischen Abfällen (z. B. Bauschutt)

- Anwendung von § 19g ff WHG,
§ 47 HWG und VAwS -

Bearbeiter:

Gerd Hofmann
Tel. 069 2714-5721

Eugen Thielen
Tel.: 0611 3309 132

1. Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt gibt Hinweise zu den Anforderungen des Wasserrechts an Anlagen zur Aufbereitung und Zwischenlagerung mineralischer Abfälle. Die Anlage ist hierbei insbesondere die Fläche, auf der Abfälle gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder behandelt werden. Das Merkblatt richtet sich an Betreiber, Sachverständige und Behörden und zeigt die technischen und formellen Anforderungen sowie Ermessensspielräume zur Eignungsfeststellung von Anlagen auf.

Die Handhabung mineralischer Abfälle fällt unter die Regelungen des § 19g ff WHG als Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen, soweit

- die mineralischen Abfälle nach der Verwaltungsvorschrift wassergefährdenden Stoffe (VwVwS) vom 17.05.1999 zuletzt geändert am 27. Juli 2005 (BAnz. Nr. 126a vom 08.07.2005) als wassergefährdendes Gemisch gelten und
- die Anlage zur Aufbereitung und Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen nicht nur kurzzeitig oder an ständig wechselnden Orten betrieben wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 16.09.1993, zuletzt geändert am 05.04.2006 (GVBl I S. 104).

Ansonsten gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach §§ 1a, 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 WHG.

2. Wassergefährdungsklasse der mineralischen Abfälle

Grundlage zur Bestimmung der Wassergefährdungsklasse (WGK) ist die VwVwS. Demnach hat der Betreiber von Anlagen die WGK des mineralischen Abfalls anhand der in der VwVwS festgelegten Kriterien zunächst zu bestimmen, ob die anfallenden mineralischen Abfälle „wassergefährdend“ oder „nicht wassergefährdend“ (nwg) sind. Für Stoffe, deren WGK nicht sicher bestimmt ist, gilt die WGK 3 (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 Satz 3 VAwS).

Eine Ableitung der WGK über die R-Sätze nach Anhang 3 VwVwS ist nur bei reinen Stoffen oder homogenen Stoffgemischen möglich und scheidet hier aus. Die Einstufung von Gemischen nach Anhang 4 VwVwS, führt dann weiter, wenn die Wassergefährdungsklassen der Komponenten bekannt sind.

Inwieweit bei Bauschutt grundsätzlich von einer wassergefährdenden Wirkung auszugehen ist oder über entsprechende Untersuchungen die Eigenschaft „nicht wassergefährdend“ nachgewiesen werden kann und wiederkehrend zu überwachen ist, obliegt derzeit der Einzelfallbetrachtung. Nach Anhang 1 VwVwS (Kenn-Nr. 765) sind lediglich Naturstoffe wie Mineralien, Sand, Holz, Kohle, Zellstoff sowie Gläser und keramische Mineralien, soweit sie fest, nicht dispergiert, wasserunlöslich und indifferent sind, als nicht wassergefährdend anzusehen.

Für einen mineralischen Abfall muss aufgrund der unbekanntenen tatsächlichen Zusammensetzung zunächst von einer wassergefährdenden Wirkung ausgegangen werden. Durch die Aufbereitung können sich aber die Eigenschaften ändern, wenn z. B. Schadstoffe bevorzugt an bestimmte Fraktionen gebunden sind.

Der Umfang der Untersuchungen für die Einstufung „nicht wassergefährdend“ sollte sich mindestens an den Unbedenklichkeitskriterien des Kap. 2.2.2 VwVwS orientieren (vgl. auch Diesel/Lühr, Bd. 4, LTwS Nr. 10, E. Schmidt Verlag). Allerdings kann in den Fällen, in denen das aufbereitete Material offenkundig als „nwg“ anzusehen ist, im Einzelfall auf eine besondere Untersuchung verzichtet werden. Gemäß Beschluss des LAWA-Ausschusses „Anlagenbezogener Gewässerschutz“ am 18.11.2002 gilt mineralischer Abfall, der Z 0 und Z 1.1 nach LAGA M 20 entspricht, als „nwg“. Die in dem inzwischen zurückgenommenen Vorschlag „Bewertung der Wassergefährdung von Abfällen“ (März 2003) der Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe beim Umweltbundesamt (KBwS) genannte Zusatzbedingung, dass der DOC im Eluat des festen Abfalls (nach DIN 38414 Teil 4) 20 mg/l nicht übersteigen darf, sofern er nicht durch Huminstoffe verursacht ist, dürfte bei mineralischen Abfällen dieser Einbauklassen regelmäßig nicht relevant sein.

Bei wechselnden Stoffeigenschaften ist eine ständige Überwachung der wassergefährdenden Eigenschaft entsprechend der abfallrechtlichen Qualitätsüberwachung notwendig, um die Einstufung „nwg“ regelmäßig nachzuweisen. Kann die Eigenschaft „nwg“ regelmäßig nicht nachgewiesen werden ist die Anlage ggf. stillzulegen oder nachzurüsten.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) sieht derzeit keinen Bedarf zur Einstufung von festen Abfällen. Sie hält eine Einstufung in „wassergefährdend“ und „nwg“ für ausreichend, da die materiellen Anforderungen für wassergefährdende Feststoffe von der WGK unabhängig sind (§ 14 VAwS). Für Anlagen zum Umgang mit mineralischen Abfällen, für die der Nachweis „nwg“ nicht erbracht ist, gelten nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 Satz 3 VAwS die formellen Anforderungen für die mit der WGK 3 ermittelte Gefährdungsstufe nach § 6 Abs. 2 VAwS. Somit sind ggf. Beschränkungen im Schutzgebiet (§ 10 VAwS), ein Anlagenkataster (§ 11 VAwS) und eine Löschwasserrückhaltung (Anhang 1 Nr. 9.4 VAwS) zu beachten.

Eine unmittelbare Bewertung mineralischer Abfälle anhand der Z-Werte gemäß LAGA-Merkblatt 20 für verschiedene Einbauklassen zur Festlegung des Verwertungsweges ist aufgrund der unterschiedlichen Betrachtungsweisen nicht möglich. Die Z-Werte verfolgen das Ziel, im Falle des einmaligen flächenhaften Einbaus die Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Verwertung festzulegen. Im Gegensatz dazu sind zur Bewertung des wasserwirtschaftlichen Gefährdungspotentials von Flächen, die im Zuge der Aufbereitung ständig und wiederkehrend mit belastetem Material beaufschlagt werden, strengere Kriterien anzulegen.

In Hessen gibt das Kap. 5 des „Merkblattes zur Einstufung wassergefährdender Stoffe nach der VwVwS“ vom 17.05.1999 (AGS 1 - 29) weitergehende ergänzende Hinweise, die das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 11.04.2002 veranlasst haben, für ausgewählte Stoffe des EU-Abfallschlüsselkatalogs eine interne Einstufung in Wassergefährdungsklassen vorzunehmen. Hierbei wurden eine vereinfachte Einteilung in Abfälle mit und ohne gefährliche Inhaltsstoffe vorgenommen und Abfälle ohne gefährliche Inhaltsstoffe der WGK 1 zugeordnet. Neben dem o. g. Z- und Eluat-Wert stand hiermit den Autoren ein weiterer Parameter zur Bewertung des wassergefährdenden Potentials mineralischer Abfälle zur Verfügung (Anhang 1). Die dort genannten Abfälle ohne gefährliche Inhaltsstoffe können der WGK 1 gleichgestellt werden oder bei weitergehender Untersuchung ggf. „nwg“ sein. Die Einstufung durch den Betreiber ist gemäß Anlage 1 des Merkblattes AGS 1-29 zu dokumentieren.

Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind dem Zuordnungswert Z 5 zuzuweisen.

3. Technische Sicherheitsvorkehrungen und verwaltungsrechtliche Erfordernisse bei Anlagen, die nicht nur kurzzeitig oder an ständig wechselnden Orten eingesetzt werden

Das Gefährdungspotential von Feststoffen für Boden und Grundwasser wird insbesondere durch den Zutritt von Flüssigkeiten und der damit einhergehenden Mobilisierung von Schadstoffen bestimmt. Deshalb ist der Umgang mit wassergefährdenden mineralischen Abfällen grundsätzlich an befestigte Flächen (Straßenbauweise) und einen vollständigen, baulichen Witterungsschutz gebunden.

Eine Aufbereitungsanlage für mineralische Abfälle lässt sich laut Anhang 2 in vier Abschnitte unterteilen, denen - je nach Stoffeigenschaft - technische Anforderungen und verwaltungsrechtliche Erfordernisse zugeordnet werden können. Das Gefährdungspotential einer solchen Anlage wird u. a. durch die Gefährdungsstufe nach § 6 VAWS, abhängig von WGK und Masse, ermittelt.

Bei Anlagen mit Massen unter 100 t mit Stoffen der WGK 1, die in die Gefährdungsstufe A einzustufen und damit einfacher und herkömmlicher Art nach § 14 Abs. 1 VAwS sind, müssen die technischen Anforderungen in Eigenverantwortung des Betreibers in Anlehnung an die materiellen Anforderungen des § 14 VAwS erfüllt werden (Bagatellbereich).

Wenn allerdings ein Umgang mit Massen gleich oder größer 100 t erfolgt, ist entweder § 14 Abs. 2 bis 4 VAwS einzuhalten oder eine vergleichbare Sicherheit zu gewährleisten. Beim Lagern, Abfüllen oder Umschlagen ist die vergleichbare Sicherheit in einem Eignungsfeststellungsverfahren nach § 19h Abs. 1 WHG i. V. m. § 16 VAwS gegenüber der Behörde nachzuweisen.

Enthält der Stoffinput einer Anlage für über 100 t keine gefährlichen Stoffe gemäß Anhang 1 und wird der Z1.2- oder Z2-Wert nach LAGA M 20 sowie der DOC-Eluatwert eingehalten, kann bei Beachtung der Anforderungen nach Anhang 3 eine vergleichbare Sicherheit zu § 14 Abs. 2 bis 4 VAwS angenommen und eine Eignungsfeststellung in Aussicht gestellt werden.

Dem Anhang 3 liegen folgende Überlegungen zugrunde:

1. Aufgrund der baurechtlichen Regelungen, des betrieblichen Verwertungsziels und der Überwachung der Z 1.2- bzw. Z 2-Werte haben Störstoffe im Annahmehereich eine untergeordnete Bedeutung.
2. Die Feinfraktion hat bei Schadstoffkontaminationen aufgrund ihrer größeren Oberfläche und Mobilität (Abschwemmung) ein höheres Gefahrenpotential als die Grobfraktion.
3. Das Gefährdungspotential von Annahmehereich, Abwurfbereich und Zwischenlagerfläche ist infolge der enthaltenen Feinfraktion gleich.
4. Im Aufbereitungsprozess ist die Stoffmenge gering und es erfolgt ein teilweiser Witterungsschutz durch die Aufbereitungsanlage selbst.
5. Das niedrige Schadstoffpotential ohne gefährliche Inhaltsstoffe erlaubt, mit Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen und unter Beachtung der vorgesehenen Verwertung (Z 1.2, Z 2), die Einleitung des durch Eluate kontaminierten Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation oder eine vergleichbare Abwasserbehandlungsanlage unter der Maßgabe regelmäßiger Abwasseranalysen nach Abwassersatzung bzw. in Anlehnung an die Stoffliste nach Anhang 51, Abschnitt D, Abs. 1, Abwasserverordnung (AbwV) i. d. F. v. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1106) sowie Kohlenwasserstoffe.
6. Für Abfälle, die zum Einbau auf einer Deponie bestimmt sind (Z 3, Z 4), gelten keine höheren Sicherheitsanforderungen, als die wasserwirtschaftlichen Anforderungen auf der Deponie selbst.
7. Zelt oder Abdeckung mit Dichtungsbahnen (A1) stellen einen Witterungsschutz für alle Niederschlagsereignisse sicher, die zur Bildung von Eluaten führen können.

8. Bei einer Abdeckung (A1) wird der Mietenfuß durch bauliche Maßnahmen wirksam vor dem Zutritt von Niederschlags- und Oberflächenwasser geschützt.

Sofern für eine Abwurf- oder Zwischenlagerfläche infolge der Aussonderung schadstoffhaltiger Fraktionen ein Nachweis „nicht wassergefährdend“ erbracht werden kann, entfallen dort die Anforderungen aus diesem Merkblatt. Im Annahme- und Behandlungsbereich sind die Anforderungen dieses Merkblattes immer zu beachten, weil dort wassergefährdende Störstoffe nicht auszuschließen sind oder Schadstoffe im Aufbereitungsprozess aufgeschlossen werden können, wenn das Rohmaterial wassergefährdend ist.

Eine Löschwasserrückhaltung kann aufgrund des Anhangs 1 Nr. 9.4 VAwS u. a. entfallen, wenn

- „nur nichtbrennbare wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden und die Werkstoffe der Anlage und der zugehörigen Gebäude nicht brennbar sind und im Bereich der Anlage keine sonstigen brennbaren Stoffe gelagert werden oder
- aus anderen Gründen ein Brand nicht entstehen kann oder
- der zu erwartende Anfall von Löschwasser und wassergefährdenden Stoffen im Brandfalle so gering ist, dass er mit den vorhandenen Rückhaltevorräten schadlos aufgenommen werden kann und hierfür eine Bestätigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle vorliegt oder
- die Anlage der Gefährdungsstufe A zuzuordnen ist.“

Eine Löschwasserrückhaltung dürfte beim Umgang mit mineralischen Abfällen also nur unter besonderen Rahmenbedingungen, wie z. B. einem Witterungsschutz mit entsprechender Brandlast, erforderlich sein.

Anforderungen nach § 7 VAwS in Schutzgebieten und weitergehende Anforderungen bei Anlagen näher als 20 m an einem Gewässer oder wegen der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Standortes nach § 10 VAwS bleiben unberührt.

Einem Antrag auf Eignungsfeststellung ist die Bescheinigung einer sachverständigen Stelle nach § 22 VAwS über eine erfolgreich durchgeführte fachtechnische Prüfung beizufügen (§ 16 VAwS).

Bei Anlagen, die entsprechend 4. BImSchV der Genehmigungspflicht unterliegen, wird eine erforderliche Eignungsfeststellung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung miterteilt. Um das Zulassungsverfahren zu vereinfachen, wird dem Antragsteller empfohlen für jede Anlage die als Anhang 4 beigefügte Betreibererklärung mit dem Antrag auf Eignungsfeststellung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Eine ggf. erforderliche Erlaubnis der Wasserbehörde zur Abwassereinleitung in ein Gewässer ist weder in der Eignungsfeststellung noch in der Zulassung nach BImSchG eingeschlossen und muss gesondert beantragt werden. Zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist zwar keine Erlaubnis der Wasserbehörde notwendig, doch sind die Bestimmungen der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde zu beachten (Abwassersatzung).

Nach § 42 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist „Abwasser ... das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser)“ sowie das „aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser“.

4. Technische Sicherheitsvorkehrungen und verwaltungsrechtliche Erfordernisse bei kurzzeitig oder an ständig wechselnden Orten eingesetzten Anlagen sowie bei Fahr- und Transportwegen innerhalb von Anlagen

Anlagen, die lediglich kurzzeitig oder an ständig wechselnden Orten eingesetzt werden sowie Fahr- und Transportwege innerhalb von Anlagen unterliegen nicht den hier genannten Regelungen nach § 19g WHG, sondern ausschließlich dem allgemeinen Besorgnisgrundsatz der §§ 1a, 26 und 34 WHG. Für diese Anlagen besteht keine Anzeige- oder Zulassungspflicht nach Wasserrecht, so dass die technischen Anforderungen in Eigenverantwortung des Betreibers zu erfüllen sind.

Besondere Schutzvorkehrungen gegenüber dem Untergrund sind insbesondere im Annahmebereich erforderlich, wenn wassergefährdende Störstoffe nicht sicher ausgeschlossen werden können.

Das Maß der technischen Sicherung für die Zwischenlagerung des aufbereiteten Materials ist insbesondere in Abhängigkeit der Standortbedingungen und der wassergefährdenden Wirkung des Materials im Einzelfall in Eigenverantwortung des Betreibers festzulegen. Die technischen Anforderungen sollen sich am § 14 VAwS oder Anhang 3 orientieren. Eine schädliche Bodenverunreinigung kann bei Beachtung der wasserrechtlichen Anforderungen vermieden werden.

5. Zuständige Wasserbehörde

Die Umsetzung des Wasser- und Bodenschutzrechts obliegt in der Regel der unteren Wasserbehörde, weil es sich bei Anlagen für mineralische Abfälle um Anlagen zum Umgang mit Feststoffen handelt, die anzeigefrei nach § 29 VAWs sind und damit unter Nr. 2 der Anlage zur Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden fallen. Ist allerdings eine Erlaubnis zur Abwassereinleitung in ein Gewässer erforderlich, werden Erlaubnis und Eignungsfeststellung von der oberen Wasserbehörde erteilt. Gleiches gilt, wenn die kreisfreie Stadt oder der Kreis selbst Betreiber ist oder an einer Betreibergesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit mehrheitlich beteiligt ist (§ 54 Abs. 5 HWG).

Eine Sammlung hessischer Vorschriften zum anlagenbezogenen Gewässerschutz ist unter <http://www.hmulv.hessen.de/umwelt/wasser/schutz/> verfügbar und teilweise auch als Fachbroschüren unter dieser Adresse erhältlich.

Informationen zur Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen sind unter <http://www.umweltbundesamt.de/wgs/> erhältlich.

Nach § 22 VAWs zugelassene sachverständige Stellen sind unter <http://www.hlug.de/> verzeichnet.



ANHANG 1

Zusammenstellung bei der Aufbereitung mineralischer Abfälle vorkommender Abfallarten mit und ohne gefährliche Inhaltsstoffe

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Abfälle ohne gefährliche Inhaltsstoffe
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	ja
17 01 02	Ziegel	ja
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	ja
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	nein
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	ja
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	ja
17 02 02	Glas	ja
17 02 03	Kunststoff (soweit entsprechend Nr. 766 Anh. 1 der VwVwS)	ja
17 02 03	Kunststoff (soweit nicht entsprechend Nr. 766 Anh. 1 der VwVwS)	ja
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	nein
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische	nein
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	ja
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	nein
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	ja
17 04 02	Aluminium	ja
17 04 03	Blei	ja
17 04 04	Zink	ja
17 04 05	Eisen und Stahl	ja
17 04 06	Zinn	ja
17 04 07	gemischte Metalle	ja
17 04 09	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	nein

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Abfälle ohne gefährliche Inhaltsstoffe
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	nein
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	ja
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	nein
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	ja
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	nein
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	ja
17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	nein
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	ja
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält	1)
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	nein
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	ja
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	ja
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	nein
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	1)
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	nein
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	nein
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	nein
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	ja

1) Einzelfallentscheidung notwendig

ANHANG 2

Anforderungen an Anlagen, die nicht nur kurzzeitig oder an ständig wechselnden Orten eingesetzt werden

Abschnitt	Stoffeigenschaften	technische Anforderungen	verfahrensrechtliche Erfordernisse
Annahmebereich	Weil die Stoffeigenschaften nicht hinreichend bekannt sind, ist das nicht aufbereitete Material als wassergefährdend anzusehen	Anforderungen nach § 14 VAwS eingehalten (d. h. befestigte und flüssigkeitsdichte Fläche und vor Witterung geschützt) oder Nachweis der vergleichbaren Sicherheit	Wenn weder eine Anlage der Gefährdungsstufe A noch eine Anlage einfacher oder herkömmlicher Art nach § 14 VAwS vorliegt, ist die Eignungsfeststellung erforderlich. Wenn die Lagermenge unterhalb dem Tagesdurchsatz der Aufbereitungsanlage liegt, ist der Annahmebereich Teil der Behandlungsanlage und damit, wie diese selbst, anzeige- und zulassungsfrei.
Standfläche der Aufbereitungsanlage	wassergefährdend nach VwVwS	Soweit Anlage nicht gekapselt, Anforderungen nach § 14 VAwS	Behandlungsanlagen für feste wassergefährdende Stoffe sind zulassungs- und anzeigefrei
	<u>nicht</u> wassergefährdend mit Nachweis nach VwVwS	keine Anforderungen	§ 19g nicht einschlägig
Abwurfbereich aus der Aufbereitungsanlage	wassergefährdend nach VwVwS	siehe Anforderungen Annahmebereich	siehe Anforderungen Annahmebereich
	<u>nicht</u> wassergefährdend mit Nachweis nach VwVwS	keine Anforderungen	§ 19g nicht einschlägig
Zwischenlagerflächen	wassergefährdend nach VwVwS	siehe Anforderungen Annahmebereich	Als eigenständige Lageranlage gemäß § 14 VAwS anzeigefrei oder die Eignung ist im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachzuweisen (zulassungspflichtig).
	<u>nicht</u> wassergefährdend mit Nachweis nach VwVwS	keine Anforderungen	§ 19g nicht einschlägig

ANHANG 3

Vergleichbare Sicherheit zu § 14 VAwS

Anforderungen an den Abfallinput und den Z-Wert nach LAGA M 20 ¹⁾		Keine gefährlichen Inhaltsstoffe nach Anhang 1 und Z 1.2 erfüllt	Keine gefährlichen Inhaltsstoffe nach Anhang 1 und Z 2 erfüllt
Annahmehereich mit Störstoffentfernung		S1+K1+A1 / S1+K2+A0	
Standfläche der Aufbereitungsanlage ²⁾		S1+K0+A0	S1+K1+A0
Abwurfbereich und Zwischenlagerfläche	Grobfraction	S0+K0+A1 / S1+K1+A0	S1+K1+A1 / S1+K2+A0
	Feinfraction	S1+K1+A1 / S1+K2+A0	

Erläuterungen:

+ = additiv, / = alternativ

Anforderungen an die Lagerfläche

S0 = Keine bestimmte Flächenabdichtung erforderlich

S1 = Flächenabdichtung in Straßenbauweise, bei A0 mit Dichtheitsnachweis für Eluat ³⁾

Anforderungen an die Entwässerung

K0 = Kein Anschluss an die Kanalisation erforderlich

K1 = Anschluss an die öffentliche Kanalisation ⁴⁾ oder eine vergleichbare Abwasserbehandlungsanlage ⁵⁾

K2 = Wie K 1 und mindestens halbjährliche Abwasseranalyse auf Stoffe nach Anhang 51, Abschnitt D, Abs. 1, AbwV, Kohlenwasserstoffe und ggf. sonstige bekannte wassergefährdende abfallspezifische Inhaltsstoffe laut Abwassersatzung durch eine nach Eigenkontrollverordnung zugelassene sachverständige Stelle (Eigenkontrollprogramm). Werden hierbei die Werte der AbwV überschritten gilt K3

K3 = Anschluss an eine Anlage zur Behandlung von Deponiesickerwasser bei Minimierung des belasteten Abwassers, Rückhaltung in einer Auffangeinrichtung und Bestimmung des möglichen Entsorgungspfades nach jeweiliger Abwasseranalyse

Anforderungen an den Schutz vor Niederschlag

A0 = Kein Schutz vor Niederschlag erforderlich

A1 = Schutz vor Niederschlag und Oberflächenwasser durch Zelt oder Abdeckung mit Dichtungsbahn

¹⁾ Z 0 und Z 1.1 gelten als nicht wassergefährdend (nwg). Für Z3 und Z4 gilt S1+A1

²⁾ Anforderungen nach VAwS bei Hydraulikanlagen sind zusätzlich zu beachten

³⁾ Dies gilt als erfüllt, wenn TRwS A 786 für geringe Beanspruchung eingehalten wird

⁴⁾ Zustimmung der entwässerungspflichtigen Gemeinde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts notwendig (mindestens ein Schlammfang erforderlich)

⁵⁾ Erlaubnis der Wasserbehörde notwendig

ANHANG 4

Ergänzungsformular „wassergefährdende Feststoffe“ zu Kap. 17 Formularerlass

Erklärung des Betreibers für eine anzeigefreie Anlage zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe¹⁾ B, C, D¹⁾ nach § 6 VAwS

I) Die im Folgenden näher bezeichnete Anlage ist für eine Masse von _____ t ausgelegt und dient dem

Lagern Abfüllen Umschlagen Herstellen Behandeln Verwenden von Feststoffen:

_____ ¹⁾
 Bezeichnung der Anlage im Antrag

Der Feststoff ist

- nach LAGA M 20 in Z1.2, Z 2, Z 3, Z 4, Z 5 einzustufen
 nach VwVwS in die WGK ____ eingestuft, Kenn-Nr. _____
 mangels Einstufung laut beigefügter Begründung²⁾ der WGK ____ zuzuordnen
 nicht sicher eingestuft und somit vorsorglich der WGK 3 zugeordnet.¹⁾

II) Die Anlage

- erfüllt die Anforderungen nach §14 VAwS
 besitzt eine vergleichbare Sicherheit
 besitzt eine vergleichbare Sicherheit lt. beigefügtem Gutachten der sachverständigen Stelle nach § 22 VAwS _____ vom _____¹⁾.
 Name der sachverständigen Stelle Datum

III) Für die Anlage

- ist eine Löschwasserrückhaltung nach Anhang 1 Nr. 9.4 VAwS nicht erforderlich
 ist der wassergefährdende Stoff im Anhang 4 VAwS aufgeführt, womit eine Anpassung der am 01.06.1999 rechtmäßig bestehenden Anlage nicht erforderlich ist
 werden die Anforderungen nach § 3 Nr. 4 VAwS zur Löschwasserrückhaltung in Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle

_____ eingehalten¹⁾.
 Bezeichnung der für den Brandschutz zuständigen Stelle

Ein erforderliches Löschwasserrückhaltevolumen von _____ m³ ist vorhanden und wird folgendermaßen bereitgestellt:

- Die Löschwasserrückhalteeinrichtungen sind den zugehörigen Anlagen unmittelbar räumlich zugeordnet
 das Löschwasser wird räumlich getrennten Rückhalteeinrichtungen auch im Schadensfall sicher zugeleitet und eine Verstopfung der Zuleitung ist auszuschließen
 das Löschwasser wird in einer Auffangeinrichtung in der betrieblichen Kanalisation zurückgehalten und von dort schadlos entsorgt. Ein Austritt von Löschwasser aus Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen in die betriebliche Kanalisation kann aufgrund der beigefügten Begründung nicht vermieden werden.¹⁾

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

1) Zutreffendes bitte ausfüllen und / oder ankreuzen

2) Anlage 1 des Merkblattes zur Einstufung wassergefährdender Stoffe nach der VwVwS (AGS 1-29) beifügen